

Nun ist noch einiges zum Sprachgebrauch der Quellen der Karolingerzeit zu sagen. Es gibt Quellen, die den Titel *dux*, wenn möglich, vermeiden, andere, die ihn gelegentlich, abwechselnd mit *marchio*, *marchensis*, *praefectus limitis* gebrauchen. Die Königsurkunden meiden den Titel *dux* geflissentlich; erst unter Ludwig dem Kind wird er häufiger gebraucht; nur für Slawenfürsten wird diese Regel nicht eingehalten. Den Königsurkunden schließen sich die meisten deutschen Privaturkunden an. Etwas öfter als den Titel *dux* gebrauchen die Königsurkunden die Bezeichnung *ducatus*; in 163 echten Urkunden Karls des Großen findet er sich ohne durch eine Vorlage gefordert zu sein, fünfmal für deutsche Lande, in 171 echten Urkunden Ludwig des Deutschen siebenmal; in 24 echten Urkunden Ludwigs III. einmal, in 172 echten Urkunden Karls III. zweimal, zusammen in 430 Urkunden fünfzehnmal. Die Erwähnung von *duces* und *ducatus* in Urkunden erfordert daher gewisse Beachtung. Von den offiziellen Darstellungen wird der Titel *dux* nach 800 von den Reichsannalen wie deren westfränkischer Fortsetzung, den *Annales Bertiniani*, meist vermieden; die *Suldenfer Annalen*, auch in dem Abschnitt vor 863, gebrauchen den Titel öfter. Besonders gern verwenden den Titel *dux* Thëgan (um 835) und Regino von Prüm (um 905). In Italien, besonders in den Urkunden von Sarra setzt sich der Titel *comes* langsam, teilweise überhaupt nicht durch. Wichtig ist die Verwendung des Titels *ducatus* in manchen Kapitularien.¹⁾ Die ältere Forschung hat das Schweigen der Urkunden für die Zentralisationstheorie ausgenützt. Dazu kommt eine Angabe Notkers von St. Gallen, Karl der Große habe außer an der Grenze nicht leicht einem Grafen mehr als eine Grafschaft anvertraut.²⁾

Bei der weiteren Untersuchung wird zuerst die Frage, ob sich Grafen verschiedenen Ranges nachweisen lassen, dann ob sich

1) Die Belege werden im Folgenden gegeben, vgl. S. 30 ff.; in den *Ann. regni Francorum* ed. Kurze S. 55 und 160 wird von 750 bis 829 nur Spoleto zweimal als *ducatus* bezeichnet.

2) Notker Balbulus, *De Carolo Magno* ed. G. Meyer v. Knonau, *St. Gallische Geschichtsquellen* 6 (1918), 11: *Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.*